

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Rechtsgrundlagen: §§ 21 und 18 Straßengesetz BW
 §§ 2 und 8 Kommunalabgabengesetz
 § 4 Gemeindeordnung

Satzung: 16.04.1984

Änderungen: 25.09.2001

Satzung

über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Auf Grund der §§ 16 Abs. 1 und 19 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg, § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes, § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Langenargen am 24.09.2001 folgende Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 16.04.1984 beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen und anderen im Gemeindegebiet liegenden öffentlichen Verkehrsraum, insbesondere für Parkplätze sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge klassifizierter Straßen.

§ 2

Erlaubnis

- (1) Die Benutzung der in § 1 genannten Straßen und öffentlichen Verkehrsräume über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.
- (2) Erlaubnisansträge auf Sondernutzungen sind mit Angaben über Art und Dauer der Sondernutzung bei der Gemeindeverwaltung (für bauliche Anlagen und Werbeanlagen beim Bauamt, sonst beim Amt für öffentliche Ordnung) zu stellen. Die Gemeindeverwaltung kann dazu Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (3) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt; sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (4) Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt wird.

§ 3

Sondernutzungsgebühren

- (1) Für die Sondernutzung der in § 1 bezeichneten Straßen und öffentlichen Verkehrsräume werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des Gebührenverzeichnisses erhoben; Gebühren werden auch erhoben, wenn eine Erlaubnis nach dem Straßengesetz nicht erforderlich ist. Eine Gebühr wird nicht erhoben, wenn sich die Einräumung von Rechten zu einer Benutzung von Straßen gem. § 23 Abs. 1 Straßengesetz nach bürgerlichem Recht richtet.
- (2) Die Gebühren werden bei Sondernutzungen, die für ein Jahr und länger bewilligt werden, in Jahresbeiträgen, im übrigen in Monats-, Wochen- oder Tagesbeiträgen, in Sonderfällen durch v. Hundertsätze des Umsatzes oder Sätze pro Quadratmeter festgesetzt. Soweit die Gebühr nach dem Gebührenrahmen überschreitet, bestimmt sich der Gebührenrahmen nach der Wochengebühr; soweit die Gebühr nach dem Gebührenrahmen für die Wochengebühren im Einzelfall den Monatsgebührenrahmen überschreitet, bestimmt sich der Gebührenrahmen nach der Monatsgebühr; soweit die Gebühr nach dem Gebührenrahmen für Monatsgebühren im Einzelfall den Jahresgebührenrahmen überschreitet, bestimmt sich der Gebührenrahmen nach der Jahresgebühr.
- (3) Sind keine Monats-, Wochen- oder Tagesgebührensätze festgesetzt, sind die Gebühren nach dem Rahmen für Jahresgebühren festzusetzen mit der Maßgabe, dass sich der Gebührenrahmen bei Sondernutzungen für weniger als 6 Monate auf die Hälfte, bei Sondernutzungen für weniger als 1 Monat auf 1/10 ermäßigt.
- (4) Bei Sondernutzungen, die für 1 Jahr und länger bewilligt werden und im Laufe des Rechnungsjahres beginnen oder enden wird der Gebühr für jeden angefangenen Monat 1/12 der Jahresgebühr zugrundegelegt.

- (5) Die Entscheidung über eine in einem Monats-, Wochen- oder Jahresbetrag festzusetzende Gebühr kann geändert werden, wenn sich die im Einzelfall maßgebenden Verhältnisse wesentlich geändert haben.
- (6) Gebühren bis 5 € (bisher 10 DM) im Einzelfall werden nicht erhoben. Von der Erhebung einer Gebühr kann abgesehen werden, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dient.
- (7) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, so bemisst sich ihre Höhe nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den öffentlichen Verkehrsraum, nach dem wirtschaftlichen Interesse und nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Gebührenschuldners.

§ 4

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Sondernutzungsberechtigte. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis oder mit der sonstigen Amtshandlung, die zur Sondernutzung berechtigt.
- (2) Sind für die Sondernutzung wiederkehrende Jahresgebühren zu entrichten, so entsteht der Anspruch auf die Sondernutzungsgebühr für das erste Jahr bei der Erteilung der Erlaubnis, der Anspruch auf die nachfolgenden Gebühren entsteht mit Beginn des folgenden Rechnungsjahres.

Die Sondernutzungsgebühr wird mit der Bekanntmachung der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner fällig. Bei Gebühren, die in Jahresbeiträgen festgesetzt sind, werden auf das laufende Rechnungsjahr entfallenden Beträge mit der Bekanntgabe nach Satz 1, die folgenden Jahresbeträge zum Beginn eines jeden Rechnungsjahres ohne nochmalige Bekanntgabe fällig. Gebühren, die in Monats-, Wochen- oder Tagesbeträgen oder gem. § 3 Abs. 3 festgesetzt sind, werden in einem Betrag sofort zur Zahlung fällig. Gebühren, die durch v. Hundertsätze des Umsatzes festgesetzt werden, werden nach Feststellung des Umsatzes und Bekanntgabe der hieraus errechneten Gebührenschuld an den Schuldner fällig.

§ 6

Gebührenerstattung

Endet die Befugnis zu einer Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenbemessung zugrundeliegenden Zeitraumes, so ist ein entsprechender Teil der Gebühr zu erstatten, wenn dies innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der Befugnis beantragt wird. Der zu erstattende Betrag bemisst sich nach dem Teil der Gebühr, der auf den Zeitraum entfällt, um den die Befugnis zu einer Sondernutzung vorzeitig endet. Hierbei werden jedoch angefangene Monate oder Wochen nicht berücksichtigt. Beträge unter 5 € (bisher 10 DM) werden nicht erstattet.

§ 7

Sonstige Benutzung

Soweit für öffentliche Märkte nach den marktordnungsrechtlichen Vorschriften ein Entgelt erhoben wird, das auch ein Entgelt für die Überlassung des Straßenraumes enthält, werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 8

Schlussbestimmungen

Soweit bei Inkrafttreten des Straßengesetzes bestehende Rechte und Befugnisse zur Benutzung von Straßen über den Gemeingebrauch hinaus nach § 63 Abs. 1-3 Straßengesetz als Sondernutzungen gelten, werden ab Inkrafttreten dieser Satzung Gebühren nach diesen Bestimmungen erhoben.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.